

Bundesgericht

BG 5/2014

Urteil

In dem Verfahren

des Handballverbandes Schleswig-Holstein e. V., vertr. durch den Präsidenten, Lise-Meitner-Str. 15, 24941 Flensburg,

- Revisionsführer -

gegen

den Kreishandballverband Flensburg e. v., vertr. durch den Vorsitzenden, Lise-Meitner-Str. 15, 24941 Flensburg,
- Revisionsgegner -,

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes auf die Revision des Handballverbandes Schleswig-Holstein e. V. gegen das Urteil des Verbandsgerichts des Handballverbandes Schleswig-Holstein e.V. vom 10. November 2014 – VG 01/2014 – nach mündlicher Beratung im schriftlichen Verfahren am

16. Februar 2015

durch den Vorsitzenden Dr. Hans-Jörg Korte,
den Beisitzer Christian Forcher,
den Beisitzer Manfred Köllermeyer

für Recht erkannt:

1. Das Urteil des Verbandsgerichts des Handballverbandes Schleswig-Holstein e. V. vom 10. November 2014, Aktenzeichen VG 01/2014, wird geändert. Die Berufung des Kreishandballverbandes Flensburg e. V. gegen das Urteil des Verbandssportgerichts des Handballverbandes Schleswig-Holstein e. V. vom 24. März 2014, Aktenzeichen VSpG 01/2014, wird zurückgewiesen.
2. Die vom Handballverband Schleswig-Holstein e. V. gezahlte Revisionsgebühr in Höhe von 500 € sowie die gezahlte Auslagenpauschale in Höhe von 400 € ist dem Handballverband Schleswig-Holstein e. V. zu erstatten.
3. Der Kreishandballverband Flensburg e. V. trägt die Gebühren und Auslagen des Berufungsverfahrens sowie des Revisionsverfahrens.
4. Die Auslagenfestsetzung betreffend das Revisionsverfahren bleibt der gesonderten Beschlussfassung durch den Vorsitzenden vorbehalten.

Sachverhalt:

Die Beteiligten streiten um eine dem Kreishandballverband Flensburg e. v. (KHV) wegen „der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls“ in der Saison 2013/2014 auferlegte Geldbuße.

Nach der vom Handballverband Schleswig-Holstein e. V. (HVSH) für die Saison 2013/2014 u. a. auf der Grundlage der maßgeblichen Durchführungsbestimmungen (DB) vorgenommenen „Ist-Soll-Berechnung“ betreffend die Gestellung von Schiedsrichtern ergab sich für den KHV ein ungedecktes Soll von 12,5 Gespannen im Erwachsenen- und von 10 Gespannen im Jugendbereich.

Über diese Unterdeckung informierte der Vizepräsident Spieltechnik des HVSH (VP) den KHV am 17. November 2013 auf dem elektronischen Postwege und gab Gelegenheit zur Stellungnahme. Gleichzeitig wies er auf die Regelung des § 25 der Rechtsordnung (RO) sowie die Nr. 17 der dazu erlassenen Zusatzbestimmung des HVSH hin und stellte den Erlass eines entsprechenden Bescheides in Aussicht.

Schon zuvor hatte der KHV mitgeteilt, dass er die zu erwartende Geldbuße an die Vereine weiter leiten werde. Man hoffe, dass die Vereine endlich aufwachten.

Mit Bescheid vom 09. Januar 2014 verhängte die Spielkommission des HVSH gegen den KHV eine Geldbuße von 6.500 € zzgl. eines Kostenanteils von 15 €. Zur Begründung führte sie aus, nach den DB des HVSH sei zur Sicherstellung des Spielbetriebes die erforderliche Anzahl von Schiedsrichtern zu melden. Der KHV habe per Stand 30. September 2013 13,5 Gespanne für den Bereich Oberliga, SH-Ligen und Landesligen der Erwachsenen gemeldet. Das Soll des KHV belaufe sich aber auf 26 Gespanne. Für die SH-Ligen der Jugend seien 10 Gespanne zu wenig gemeldet worden. Insgesamt seien somit 22,5 Gespanne zu wenig gemeldet worden. Daraus errechne sich für den Erwachsenenbereich eine Geldbuße von 25 x 100 €, und für den Jugendbereich eine solche von 20 x 200 €. Als Rechtsgrundlage führte die Spielkommission die Zusatzbestimmung des HVSH zu § 25 RO an.

Gegen diesen Bescheid erhob der KHV fristgerecht unter dem 21. Januar 2014 Einspruch mit dem Begehren, den Bescheid vom 09. Januar 2014 aufzuheben, hilfsweise die Geldbuße auf einen Betrag von 3.375 € zu reduzieren. Zur Begründung führte der KHV aus, dass die Verhängung einer Geldbuße ein schuldhaftes Verhalten voraus setze. Ein solches könne ihm nicht zur Last gelegt werden. Er habe alle ihm zur Verfügung stehenden Schiedsrichter gemeldet. Zudem sei die Bemessung der Höhe der Geldbuße willkürlich. Diese sei jedenfalls auf das Mindestmaß von 75 € je nichtgemeldetem Schiedsrichter zu reduzieren.

Mit Urteil vom 24. März 2014 wies das Verbandssportgericht des HVSH – VSpG 01/2014 – den Einspruch des KHV zurück. Wegen der Begründung wird auf die Entscheidungsgründe des Urteils Bezug genommen.

Gegen das Urteil des VSpG vom 24. März 2014 legte der KHV fristgerecht Berufung ein. Zur Begründung führte er u. a. aus, dass es eine strafbewehrte Pflicht zur Akquise von Schiedsrichtern nicht gebe. Seinen Meldepflichten sei er im Rahmen des ihm Möglichen nachgekommen. Zudem bleibe es dabei, dass die Höhe der Geldbuße ermessensfehlerhaft bestimmt worden sei.

Mit Urteil vom 10. November 2014 hob das Verbandsgericht des HVSH – VG 01/2014 – das Urteil des VSpG vom 24. März 2014 sowie den Bescheid der Spielkommission des HVSH vom 09. Januar 2014 auf. Zur Begründung führte es aus, nach den Zusatzbestimmungen des HVSH (Zusatzbestimmungen) zur Spielordnung des DHB (SpO) seien die „säumigen“ Vereine bzw. Kreishandballverbände vor der Verhängung einer Geldbuße unter Fristsetzung aufzufordern, in dem dem Soll Rechnung tragenden Umfang Mannschaften zu benennen, die vom Spielbetrieb zurück gezogen werden. Eine solche Aufforderung sei unterblieben.

Am 06. Dezember 2014 hat der HVSH die vorliegende Revision eingelegt.

Er macht geltend, dass das Berufungsurteil auf einer verfehlten Tatsachengrundlage beruhe, denn mit der Mitteilung des VP vom 17. November 2013 sei dem KHV die vom Berufungsgericht vermisste Aufforderung zur Benennung zu streichender Mannschaften erteilt worden. Dessen ungeachtet übersehe das Berufungsgericht Nr. 1 zu Abschnitt XIII der Zusatzbestimmungen zur SpO, nach der der HVSH „ergänzende Regelungen (z. b.

Geldbuße) treffen könne“. Eine solche ergänzende Regelung habe der HVSH in Ziff. 11.4 seiner DB getroffen. Dort heiße es:

„Die Kreishandballverbände sind verpflichtet, für jede Mannschaft aus ihrem KHV im Bereich der Oberligen, der Schleswig-Holstein Ligen und der Landesligen ein in der Spielsaison einsetzbares Schiedsrichtergespann (Spilleitung: grundsätzlich drei Spiele im Monat) an den HVSH zu melden.“

Diese Regelung enthalte keine weiteren Voraussetzungen, insbesondere keinen Verweis auf die Zusatzbestimmungen zur SpO oder eine vom Berufungsgericht angenommene Auflage. Zudem übersehe das Berufungsgericht, dass nach den Zusatzbestimmungen zur SpO eine Herausnahme von Jugendmannschaften überhaupt nicht möglich gewesen sei, die geforderte Auflage insoweit folglich sinnlos gewesen wäre. Auf den Erwachsenenbereich seien die insoweit angesprochenen Regelungen analog anzuwenden. Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Verhängung einer Geldbuße der umstrittenen Art seien in § 25 RO i. V. m. Nr. 17 der Zusatzbestimmungen zur RO eindeutig umschrieben und erfüllt. Von einer vorherigen Auflage sei dort keine Rede. Auf ein Verschulden des KHV komme es nicht an. Im Übrigen sei ein solches auch gegeben. Bei der Bemessung der Höhe der Geldbuße habe man bezogen auf den Jugendbereich berücksichtigt, dass im Verhältnis zur Vorsaison keine Besserung eingetreten sei. Hinsichtlich des Erwachsenenbereichs sei dem Umstand Rechnung getragen worden, dass erstmalig Schiedsrichter auch für die Schleswig-Holstein Ligen und die Oberligen zu melden gewesen seien.

Der HVSH beantragt,

das Urteil des VG des HVSH vom 10. November 2014, Aktenzeichen VG 01/2014, aufzuheben und die Berufung des KHV gegen das Urteil des VSpOG des HVSH vom 24. März 2014, Aktenzeichen VSpG 01/2014, zurückzuweisen.

Der KHV beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er wiederholt und vertieft sein Vorbringen aus dem Berufungsverfahren.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtakte sowie des beigezogenen Vorgangs der Vorinstanz.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zulässig und begründet.

Das Verbandsgericht hat das Urteil des VSpOG des HVSH vom 24. März 2014 zu Unrecht aufgehoben, denn der Einspruch des KHV gegen den Bescheid der Spielkommission vom 09. Januar 2014 ist zwar zulässig, aber unbegründet.

Die Voraussetzungen für die Verhängung der umstrittenen Geldbuße – auch hinsichtlich der weiteren Kostenforderung von 15 € - lagen vor.

Rechtsgrundlage der umstrittenen Geldbuße ist § 25 Abs. 4 RO i. V. m. Nr. 17 der Zusatzbestimmungen – des HVSH – zu § 25 RO. Gemäß der Nr. 17 der genannten Zusatzbestimmungen ist für die Ordnungswidrigkeit „Nichtmeldung der geforderten Zahl von Schiedsrichtern“ eine Geldbuße von 75 – 300 € je Schiedsrichter vorgesehen.

Bedenken gegen die Wirksamkeit dieses – verbandlichen - Ordnungswidrigkeitentatbestandes bestehen nicht, denn gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 RO können die Verbände, bei zwischenverbandlichen Wettbewerben das vertraglich bestimmte Organ, zu den in § 25 Abs. 1 RO aufgeführten Tatbeständen ergänzend weitere schaffen. Der Ordnungswidrigkeitentatbestand „Nichtmeldung der geforderten Zahl von Schiedsrichtern“ zählt nicht zu den

in Abs. 1 des § 25 RO aufgeführten Tatbeständen, mithin waren die Voraussetzungen für die in § 25 Abs. 4 RO normierte sog. „Öffnungsklausel“ erfüllt.

Der verbandlich geschaffene Ordnungswidrigkeitentatbestand steht nicht im Widerspruch zu den insoweit höherrangigen Regelungen der Schiedsrichterordnung des DHB (SRO). Diese verpflichtet in ihrem § 1 Abs. 2 zwar jeden Verein, seinem Landesverband die geforderte Zahl an Schiedsrichtern zu melden, sie enthält darüber hinaus aber weder eine Sanktionsregelung im Falle der Nichterfüllung der Pflicht, noch kann aus ihr der Schluss gezogen werden, dass Sanktionen insoweit gänzlich ausgeschlossen sind; d.h. entsprechende verbandliche Regelungen nicht geschaffen werden dürften.

Die notwendige satzungsmäßige Grundlage für die Verhängung einer Geldbuße im Falle des Verstoßes gegen Nr. 17 der Zusatzbestimmungen zu § 25 RO findet sich in § 5 der Satzung des HVSH.

Der Tatbestand der Nr. 17 der Zusatzbestimmungen zu § 25 RO ist erfüllt. Von den Beteiligten unbestritten hat der KHV im fraglichen Zeitraum 22,5 Schiedsrichtergespanne zu wenig gemeldet, wobei mit Blick auf das Vorbringen des KHV klarzustellen ist, dass der angesprochene Tatbestand nicht allein auf den Umstand der rein administrativen Meldung von Schiedsrichtern abstellt. Dies erhellt sich bereits aus dem Umstand, dass die Pflicht zur Meldung der geforderten Zahl von Schiedsrichtern schon auf der Ebene des DHB – in § 1 seiner SRO – in den Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Spielbetriebs gestellt wird.

Zur Meldung der erforderlichen Zahl von Schiedsrichtern war der KHV als unterste verbandliche Instanz verpflichtet. Allerdings trifft die Pflicht zur Meldung der geforderten Zahl an Schiedsrichtern nach dem Wortlaut des zitierten § 1 Abs. 2 SRO den „Verein“ und damit nicht den „Verband“. Der HVSH war jedoch nicht daran gehindert, diese Pflicht so wie geschehen im Wege der Zusatzbestimmungen zur SpO ihm gegenüber den Verbänden, damit auch dem KHV aufzuerlegen. Gemäß § 2 Satz 1 SRO obliegen die Durchführung der Aufgaben und die Organisation im Schiedsrichterwesen dem DHB und den Verbänden im jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Zu diesem Zweck können Ordnungen erlassen und zuständige Sportinstanzen (z. B. Schiedsrichterwart, Schiedsrichterausschuss) bestimmt werden (§ 2 Satz 2 SRO). Die mangels gegenteiliger Anhaltspunkte ordnungsgemäß zu Stande gekommenen Zusatzbestimmungen des HVSH zur SpO stellen rechtstechnisch eine „Ordnung“ in diesem Sinne dar, zumal sie entsprechend § 17 Abs. 2 Buchst. f der Satzung des HVSH von dessen Verbandstag beschlossen worden sind.

Dass die Spielkommission des HVSH die zur Ahndung der Ordnungswidrigkeit zuständige Stelle ist, bestreitet auch der KHV nicht. Dies folgt im Übrigen aus den §§ 5 Abs. 1, 35 der Satzung des HVSH i. V. m. der Nr. 1 der Zusatzbestimmung zu Abschnitt VIII der SpO.

Es kann dahinstehen, ob Nr. 17 der Zusatzbestimmungen zu § 25 RO ein Verschulden voraussetzt. Ein solches liegt im Falle des KHV vor. Den KHV trifft nach obigen Ausführungen die Pflicht zur Meldung der für den ordnungsgemäßen Spielbetrieb – von ihm - geforderten Zahl von Schiedsrichtern. Die Erfüllung dieser Pflicht hat er schuldhaft unterlassen.

Die besonderen Voraussetzungen, die der HVSH nach der Nr. 1 der Zusatzbestimmungen zu Abschnitt XIII zur SpO an die Verhängung der Geldbuße stellt, sind erfüllt. Der HVSH hat die Verhängung einer Geldbuße wegen der von ihm eingeführten Ordnungswidrigkeit in ein gestuftes Verfahren eingebunden, worauf das Verbandsgericht zutreffend hinweist. So sieht die Nr. 1 der Zusatzbestimmung zu Abschnitt XIII der SpO vor, dass ein Verein oder Kreishandballverband, der nicht die geforderte Zahl von Schiedsrichtern meldet, innerhalb einer gesetzten Frist verpflichtet ist, - quasi zum Ausgleich des Solls – in entsprechendem Umfang die Mannschaften zu benennen, die vom Spielbetrieb zurückzuziehen sind. Nach einem fruchtlosen Fristablauf kann die Spielkommission weitere Maßnahmen anordnen. Die Regelung setzt damit – denknotwendig voraus -, dass dem in der Pflicht Stehenden die konkrete Anzahl zu wenig gemeldeter Schiedsrichter genannt wird und ihm eine Frist gesetzt wird. Die Pflicht zur Benennung zu streichender Mannschaften folgt bereits aus der Regelung zu Nr. 1 der Zusatzbestimmung zu Abschnitt XIII zur SpO selbst.

Die vg. Regelung steht gleichrangig neben der Nr. 17 der Zusatzbestimmung zu § 25 RO, denn sowohl die Zusatzbestimmungen zur RO als auch diejenigen zur SpO sind vom Verbandstag des HVSH in gleicher Rechtsqualität erlassen worden. Von daher ist es ohne Belang, dass Regelungen über die Ahndung einer

bestimmten Ordnungswidrigkeit in unterschiedlich bezeichneten Regelungswerken des HVSH definiert sind. Insoweit kommt auch dem vom HVSH angeführten letzten Absatz der Nr. 1 der Zusatzbestimmung zu Abschnitt XIII der SpO,

„Ergänzende Regelungen (z.B. Geldbuße) können von dem HVSH und den Kreishandballverbänden getroffen werden“,

keine entscheidungserhebliche Bedeutung zu. Selbst wenn man die Nr. 17 der Zusatzbestimmung zu § 25 RO auf die genannte Ermächtigungsgrundlage in der Zusatzbestimmung zur SpO stützen wollte, so wäre es eine ergänzende und nicht eine bedingungslos neben der Zusatzbestimmung zur SpO stehende Regelung.

Die für das Spieljahr 2013/2014 geltenden DB führen schon deshalb nicht zu einem abweichenden Ergebnis, weil ihnen mit Blick auf die maßgeblichen Zusatzbestimmungen zur RO wie zur SpO eine geringere Rechtsqualität zukommen, denn sie werden gemäß § 35 Abs. 3 der Satzung des HVSH von der Spielkommission und nicht vom Verbandstag erlassen.

Die vor der Verhängung einer Geldbuße nach alledem erforderliche Mitteilung über das konkrete Schiedsrichtersoll und die weiter erforderliche Fristsetzung sind erfolgt. Allerdings helfen evtl. Mitteilungen aus früheren Spieljahren insoweit nicht weiter, weil die auszusprechende Aufforderung an die Verhältnisse des jeweiligen Spieljahres anzuknüpfen hat. Das Schreiben des VP vom 17.11.2013 genügt jedoch den Anforderungen der Nr. 1 der Zusatzbestimmung zu Abschnitt XIII der SpO. Dem KHV ist das konkrete Schiedsrichtersoll angegeben worden. Des Weiteren ist eine auf den 02.12.2013 bestimmte Frist eingeräumt worden. Ferner heißt es:

„Auf Grundlage der Zusatzbestimmungen zur Spielordnung und Rechtsordnung bitte ich dich jetzt um Stellungnahme.“

Damit war gerade auch auf die umstrittene Benennungspflicht (Nr. 1 der Zusatzbestimmung zu Abschnitt XIII zur SpO) Bezug genommen worden, die der KHV als Mitglied des HVSH kennen musste und offensichtlich aus vergleichbaren Sachverhalten aus den Vorjahren auch kannte. Einer ausdrücklichen Aufforderung zur Benennung von Mannschaften bedurfte es vor diesem Hintergrund nicht.

Nach dem fruchtlosen Fristablauf war der Spielkommission damit die Möglichkeit eröffnet, im Ermessenswege von sich aus Mannschaften im Erwachsenenbereich zu streichen und/oder Strafen nach den Zusatzbestimmungen der RO auszusprechen. Die getroffene Entscheidung lässt Ermessensfehler nicht erkennen. Es ist im Interesse des Spielbetriebs nicht zu beanstanden, dass die Spielkommission von einer Streichung von Mannschaften absah und allein auf die Verhängung einer Geldbuße abstellte. Diese bewegt sich der Höhe nach im vorgegebenen Rahmen und zeigt gerade auch hinsichtlich der erkennbaren Differenzierung nach Erwachsenen- und Jugendbereich, dass die Spielkommission ihr Ermessen ausgeübt hat. Die vorgenommene Differenzierung selbst ist rechtsfehlerfrei.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 59 RO.

Das Urteil ist sportgerichtlich unanfechtbar.

Dr. Korte

Forcher

Köllermeyer

Zur Kenntnis:

Präsidium

Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen- und Schiedsrichterwart

Vereine der Bundesligen (über deren Ligaverbände)

Ligaverbände Männer und Frauen

Regional- und Landesverbände

Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)

Mitglieder des BG und des BSpG

Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 05.03.2015-Hr